



Nüdlinger Nachrichten

www.nuedlingen.de



9. Jahrgang / Ausgabe II

Amtliches und Aktuelles aus der Gemeinde Nüdlingen

Freitag, den 14. Juni 2024

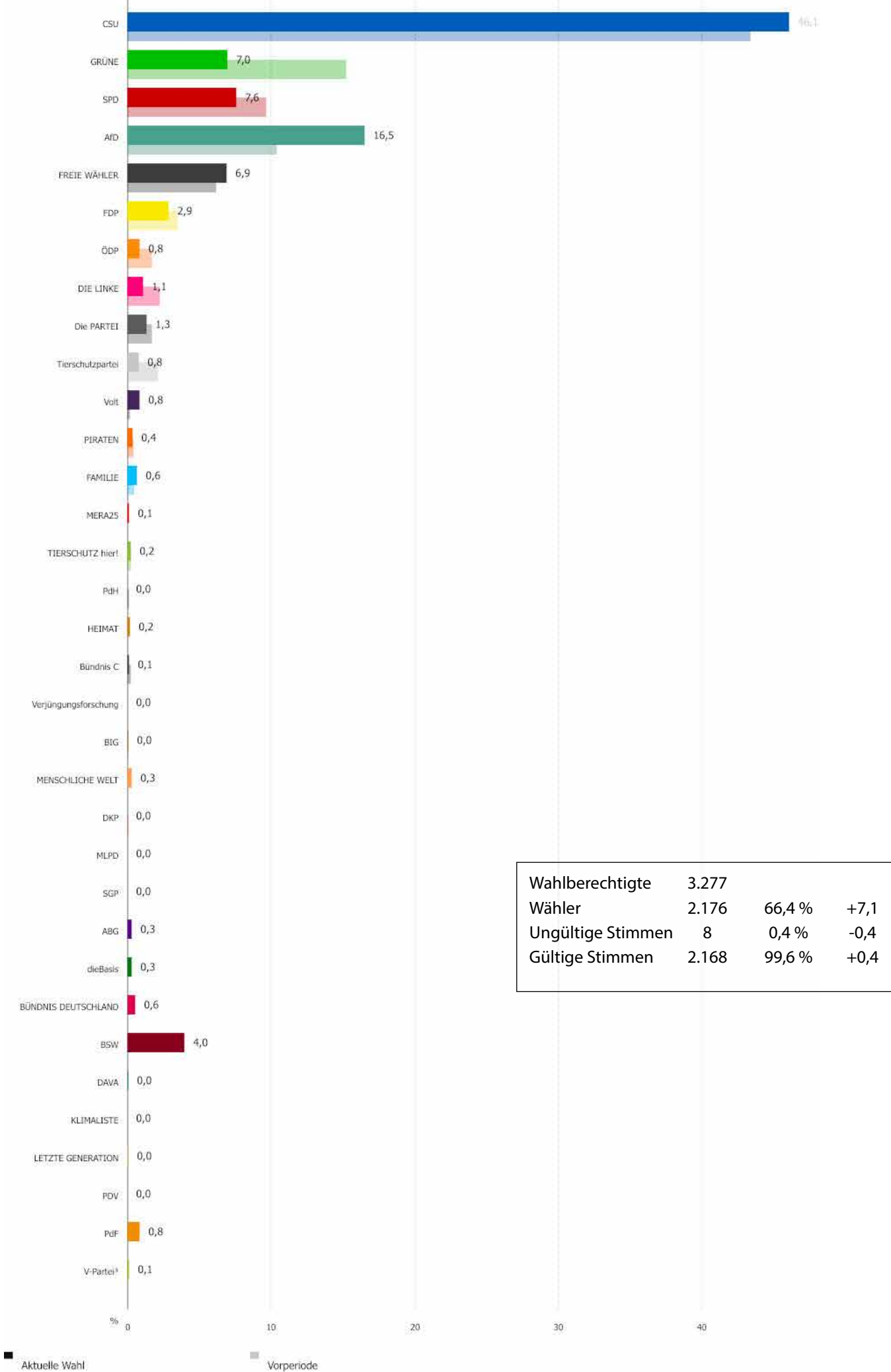
Ergebnisse Gemeinde Nüdlingen



finden Sie auch auf unserer Homepage:
www.nuedlingen.de

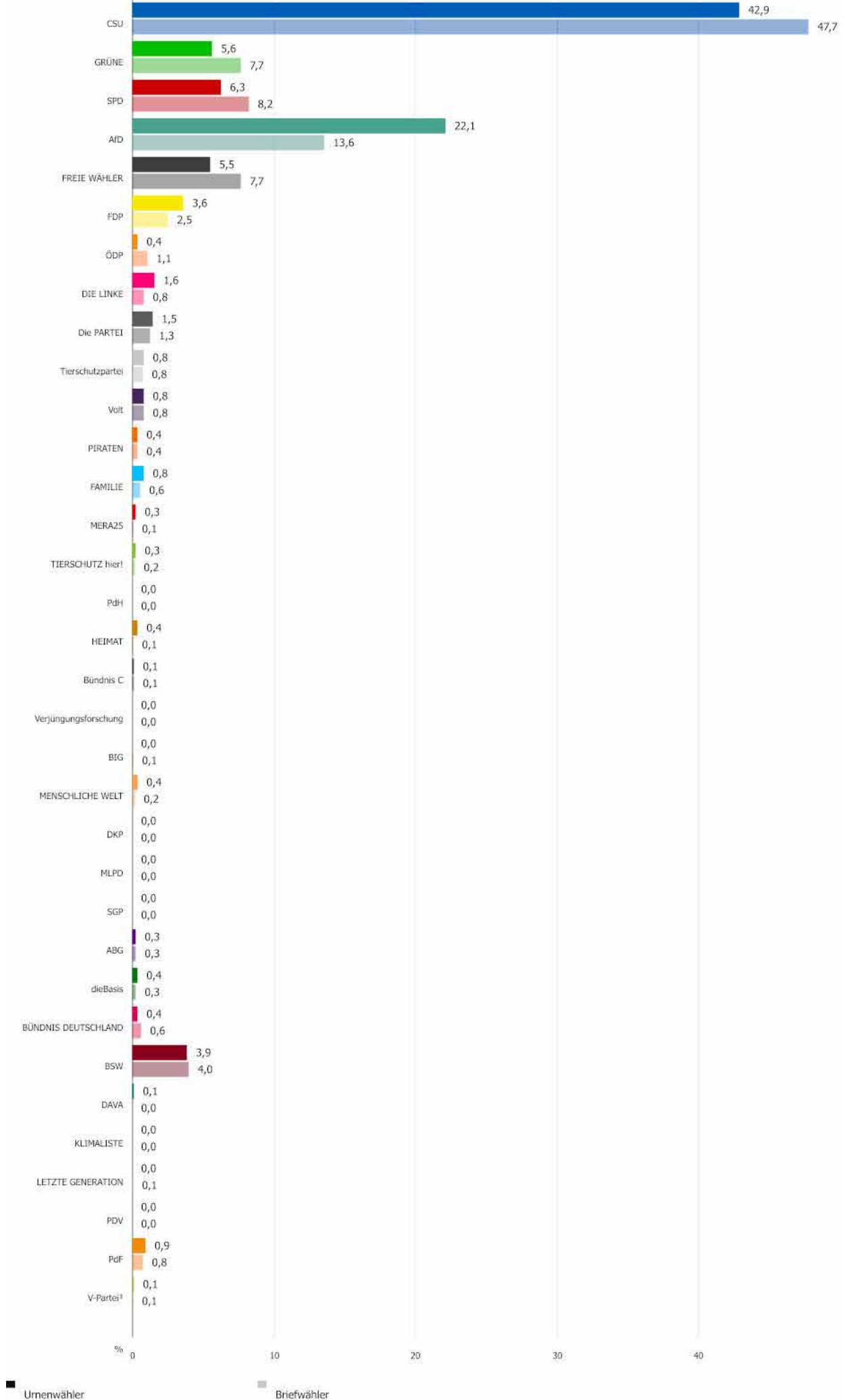
Stimmenverteilung

Europawahl 2024, Gemeinde Nüdlingen
 Endergebnis, 09.06.2024, 20:54:55



Wahlberechtigte	3.277		
Wähler	2.176	66,4 %	+7,1
Ungültige Stimmen	8	0,4 %	-0,4
Gültige Stimmen	2.168	99,6 %	+0,4

Vergleich Urne/Brief
 Europawahl 2024, Gemeinde Nüdlingen
 Endergebnis



Wichtige Kontakte

GEMEINDE

Gemeinde Nüdlingen, Kissinger Straße 1, 97720 Nüdlingen
Bürgerservice Christina Ziegler 0971/7271-0
Homepage www.nuedlingen.de
E-Mail Bürgerservice info@nuedlingen.de
E-Mail Gemeindeblatt redaktion@nuedlingen.de

GEMEINDE WHATSAPP

0151/16168268



Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

Für Behördengänge, sind Terminvereinbarungen erwünscht um Wartezeiten zu vermeiden.

Mo	geschlossen	
Di	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Mi	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Do	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 17.30 Uhr
Fr	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Durchwahlnummern der Mitarbeiter 0971/7271-

Erster Bürgermeister	Harald Hofmann	
Vorzimmer	Manuela Rottmann	22
	Anita Vogt	23

Hauptverwaltung

Hauptamt	Sabrina Schäfer	41
Personalverwaltung	Rita Wilm	16
Bürgerservice/VHS/ Nüdlinger Nachrichten	Christina Ziegler	40
Melde- und Passamt/Soziales	Sabrina Raab	19
Technisches Bauamt	Dominik Metz	24
Ordnungs-/Gewerbeamt	Marco Nicolai	21

Finanzverwaltung

Kämmerer	Fabian Röder	14
Grundstücks-/Bauverwaltung	Jan Hofmann	12
Kasse	Martina Grünewald	34
Kindergartenverwaltung/ Liegenschaftsverwaltung	Barbara Hein	33
Steuern	---	0

GEMEINDEBÜCHEREI

im Rathaus Nüdlingen, Kissinger Straße 1
Zimmer Nr. 11 Hubert Ziegler, Carina Nöth, Beate Schuster
Telefon 0971/7271-25
E-Mail buecherei@nuedlingen.de

Öffnungszeiten Bücherei:

Montag	geschlossen	
Dienstag	08:00 – 12:00	14:00 – 15:30
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08:00 – 12:00	14:00 – 18:00
Freitag	08:00 – 12:00	
Samstag	08:30 – 12:30	



GEMEINDEWERKE

im Rathaus Nüdlingen, Kissinger Straße 1
Vertrieb: Vertragsabrechnung Strom/Wasser/Abwasser

Zimmer Nr. 6 Birgit Trunda
Telefon 0971/7271-11
E-Mail vertrieb@gemeindegewerke-nuedlingen.de

Netz/Messstellenbetrieb/Einspeiseanlagen

Zimmer Nr. 6 Thomas Schäfer
Telefon 0971/7271-13
E-Mail netz@gemeindegewerke-nuedlingen.de

Technische Anfragen

Herr Andreas Frisch, Ing.; Herr Metz; Herr Römmelt
Telefon 0151/16168266
E-Mail technik@gemeindegewerke-nuedlingen.de

Technische Notfälle Strom- Wasserversorgung

Störung Wasserversorgung Nüdlingen und Haard
0160 6285606

Störung Stromversorgung Nüdlingen
0160 6285606

Störung Stromversorgung Ortsteil Haard Bayernwerk
0941 28003366

BAUHOF

Haardstraße 73, 97720 Nüdlingen
(Postanschrift=Gemeindeverwaltung)
Telefon 0971/99585

ALLIANZ KISSINGER BOGEN

Stephanie Kunder
Kissinger Straße 1, 97720 Nüdlingen
Telefon 0171/7181575
E-Mail info@kissinger-bogen.de
Homepage www.kissinger-bogen.de



GEMEINDEJUGENDPFLEGER

Verein Pro Jugend im Landkreis Bad Kissingen e. V.
Thomas Wedler 0170/5016621
Nicole Taubmann 0160/98078233

JUGENDBEAUFTRAGTER NÜDLINGEN

Andre Iff 01525/6401430

JUGENDBEAUFTRAGTER HAARD

Stephan Schmitt 0971/2748

FEUERWEHREN

Freiwillige Feuerwehr Nüdlingen
1. Kdt. Florian Wilm 0175/9702454
Homepage www.ff-nued.de
Freiwillige Feuerwehr Haard
1. Kdt. Christoph Hillenbrand 0160/7456489
Homepage www.feuerwehr-haard.de

SCHULE Nüdlingen

Schlossberg-Grundschule 0971/99344
Homepage www.vs-nuedlingen.de

SCHULKINDBETREUUNG AM SCHLOSSBERG

Josef-Willmann-Straße 9, 97720 Nüdlingen
Tel.: 0173-2447006
E-Mail: hort.buero@mail.de

KINDERGARTEN

St. Johannisverein Nüdlingen
Haus für Kinder Nüdlingen 0971/65235
Haus für Kinder Haard 0971/63680
Homepage www.hausfuerkinder.org

PFARRBÜRO

Telefon 0971/3489

EVANGELISCHES PFARRAMT BAD KISSINGEN

Telefon 0971/2747
Kontaktinformationen finden Sie unter Rubrik Kirche

SENIORENBEAUFTRAGTE

Liane Hofmann 0971/64869

Die vollständigen Adressen und weitere Telefonnummern zu allen Ansprechpartnern finden Sie auf unserer Homepage www.nuedlingen.de oder hier:



ABFALLWIRTSCHAFT

Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen AdÖR
Telefon 0971/801-6010
Homepage www.abfall-scout.de

NOTRUF

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
Zahnärztliche Rufbereitschaft www.notdienst-zahn.de
Rettungsdienst und Feuerwehr 112
Polizei 110

STANDORT DEFIBRILLATOREN

NÜDLINGEN: Rathaus, Kissinger Straße 1
HAARD: Bushaltestelle Haard Kirche, Albrecht-Merck-Straße

Nächste öffentliche Gemeinderatssitzungen

Am **Dienstag, den 02.07.2024 um 19.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Genaue Informationen sowie die jeweilige Tagesordnung können Sie ab Bekanntgabe den Schaukästen der Gemeinde sowie der Homepage entnehmen.

Aktuelles aus der letzten Gemeinderatssitzung

In einer Kurzzusammenfassung möchten wir Sie an den wichtigsten Entscheidungen und Themen aus dem öffentlichen Teil der Sitzungen teilhaben lassen. Die letzte Gemeinderatssitzung fand am Dienstag, den 04.06.2024 im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Bauleitplanung der Stadt Münnernstadt; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einzelhandel westlich der Meininger Straße“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich

Der Gemeinderat nimmt die Planung zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis. Belange der Gemeinde Nüdlingen werden nicht berührt.

Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Nüdlingen

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Nüdlingen (Wasserabgabesatzung – WAS –) Vom 01.06.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Nüdlingen folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Die Gemeinde kann das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grund-

stückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht

nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens ist. ²Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirt-

schaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6

zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Nüdlingen vom 15.12.1995 außer Kraft.

Hofmann Harald, 1. Bürgermeister

Erhebung von Verwaltungskosten

Der Gemeinderat erlässt folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Nüdlingen – Kostensatzung – Vom 01.07.2024

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Nüdlingen folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Nüdlingen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundsiebzigtausend Euro.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Nüdlingen vom 06.12.2001 außer Kraft.

Hofmann Harald, 1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) Verwaltung

siehe Seite 10 und 11

B287/Mühlweg/Sondergebiet Supermarkt – Kreisel oder Ampelanlage

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 07.05.2019 einen Verkehrskreisel an der bestehenden Kreuzung B 287 (Abschnitt 300; St. 3,198) / Mühlweg / Sondergebiet Supermarkt beschlossen.

Die Kosten des Verkehrskreisels haben sich wie folgt entwickelt:

07.05.2019	Kostenschätzung Kreisel:	
	Anteil Gemeinde Nüdlingen	402.000 €
08.03.2022	Kostenschätzung Kreisel:	
	Anteil Gemeinde Nüdlingen	632.000 €
04.06.2024	Kostenberechnung Kreisel:	
	Anteil Gemeinde Nüdlingen	1.089.000 €

Alternativ wurden die Kosten einer Ampelanlage berechnet:

04.06.2024	Kostenschätzung Ampelanlage:	
	Anteil Gemeinde Nüdlingen	172.000 €
	Kostenberechnung: Straße, Gehweg, Entwässerung, Erschließung	
	Anteil Gemeinde Nüdlingen	774.000 €

Der Gemeinderat hat sich für den Kreisel entschieden.

Den Bebauungsplan finden Sie hier.

Gemeindebücherei; Jahresbenutzungsgebühr ab 2025

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung für die Gemeindebücherei Nüdlingen wie folgt zu ändern:

Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung für die Gemeindebücherei Nüdlingen

1. Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nüdlingen. Sie dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeit Zwecken. Sie hat die Aufgaben, der Bevölkerung durch sachgemäße Bereitstellung und Erschließung von Medien und Informationsträgern aller Art die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen. Sie hat unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art die Aufgabe, ihre Bestände in den Räumen der Gemeindebücherei zur Benutzung bereitzustellen, die Bestände zur Benutzung außerhalb der auszuleihen und über ihre Bestände Auskunft zu erteilen.

2. Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Gemeindebücherei zu benutzen.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKvz) Verwaltung

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde/des Zweckverbandes

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde/vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.2 sonst	1.2,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7		Öffentliche Einrichtungen	
70	700	Allgemeine Amtshandlungen (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
76		Besondere Amtshandlungen	
		Abwasserbeseitigung	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 300 €
	762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 €
	763	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
8		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
	816	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
	817	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsbewilligung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	818	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	819	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

3. Anmeldung

- 3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an. Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt die Benutzungszuordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- 3.2 Die Leitung der Bücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen. Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Benutzerausweises beträgt 6 Jahre.
- 3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Zur Entleiherung von Medien der Gemeindebücherei ist in der Regel der Benutzerausweis vorzulegen. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter
- 3.4 Jeder Benutzer ist verpflichtet, der Gemeindebücherei Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5 Für den Ersatz abhanden gekommener oder irreparabel beschädigter Benutzerausweise wird eine Gebühr erhoben.
- 3.6 Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Gemeindebücherei nicht mehr beabsichtigt ist.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

5. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- 5.1 Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Gemeindebücherei gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller und vielverlangter Werke auf die Büchereiräume zu beschränken. In den ersten sechs Monaten nach Eröffnung der Gemeindebücherei wird die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Medien auf max. 3 Medien beschränkt. Die Leitung der Gemeindebücherei kann die Ausleihmenge für einzelne Mediengruppen begrenzen.
- 5.2 Die Leihfrist beträgt für Bücher und Spiele 4 Wochen, für Zeitschriften, Tonträger, DVD's und CD-ROMs 14 Tage. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- 5.3 Eine Verlängerung der Leihfrist kann auf Antrag einmal erfolgen, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich vorzunehmen. Auf Verlangen ist dabei das entliehene Medium vorzuzeigen. In der Regel nicht verlängert wird die Leihfrist für Zeitschriften, Spiele, Tonträger, DVDs und CD-ROMs.
- 5.4 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 8 Tagen nicht abgeholt, kann die Gemeindebücherei anderweitig darüber verfügen. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellung. Die Vorbestellungen können in einzelnen Fällen zahlenmäßig beschränkt oder auch vorübergehend ganz aufgehoben werden.
- 5.5 Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 5.6 Die Weitergabe von aus der Gemeindebücherei entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 5.7 Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltende Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

- 5.8 Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.

6. Leihverkehr

- Bücher, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei Nüdlingen vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- Für jeden positiv erledigten Auftrag wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben. Werden für die Besorgungen von Titeln im Leihverkehr der Gemeindebücherei von anderen Bibliotheken oder Büchereien Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese ebenfalls der Besteller.
- 6.3 Bei der Besorgung von Titeln im Leihverkehr wird der Benutzer benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien werden vernichtet. Die durch seine Leihverkehrsbestellung verursachten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu entrichten, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.
- 6.4 Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

7. Behandlung der entliehenen Medien, Mediensersatz, Haftung, Haftungsausschluss

- 7.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, unsachgemäße Eigenreparaturen u. ä. sowie das Beschädigen der EDV-Etiketten u. ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung. Der Benutzer soll den Zustand der ihm übergebenen Medien überprüfen und auf etwaige Mängel hinweisen. Erfolgt keine Anzeige, wird vermutet, dass er das Medium in einem einwandfreien Zustand erhalten hat.
- 7.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 7.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, schadenersatzpflichtig. Bei Beschädigung oder Verlust von neuwertigen Medien sowie von Unikaten ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten. Als neuwertig gilt ein Medium mit bis zu 5 Ausleihen, bei einer höheren Entleihungszahl wird der Verkehrswert anteilig ermittelt. Dem Benutzer bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die Gemeindebücherei kann gegen Nachweis eines höheren Schadens Ersatz für den höheren Schaden verlangen. Bei Verlust oder Nichtrückgabe der Medien hat der Benutzer alle Kosten der Wiederbeschaffung bzw. des Ersatzes einschließlich der Bearbeitungsgebühren zu erstatten.
- 7.4 Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Gemeindebücherei während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.5 Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen.
- 7.6 Tonträger, DVDs und CD-ROMs dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Der Benutzer ist für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts verantwortlich.

8. Versäumnisentgelt, Mahnung, Einziehung

- 8.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Einer schriftlichen Aufforderung hierzu bedarf es nicht.
- 8.2 Das Versäumnisentgelt für jede entliehene Medieneinheit beträgt bei Überschreiten der Leihfrist 0,50 € je angefangene Woche.

- 8.3 7 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingezogen.
- 8.4 Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- 8.5 Die Gemeindebücherei ist nicht verpflichtet, Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist, schriftlich anzumahnen. Für jede schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 1,00 € erhoben. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

9. Gebührenordnung

Die Gebühren werden sofort nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Gemeindebücherei. Für den Einzug der Gebühren gelten die Bestimmungen des Bayerischen VerwaltungszVG.

- 9.1 Die Jahresbenutzungsgebühr (12 Monate, unabhängig vom Kalenderjahr) beträgt:
- | | |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 5,00 € |
| für Erwachsene | 12,00 € |
| für Familien beträgt die Jahresbenutzungsgebühr | 17,00 €. |
- 9.2 Ersatzausstellung eines Benutzerausweises: 2,50 €
- 9.3 Ersatz für beschädigtes oder verlorenes EDV-Medienetikett: 0,50 €
- 9.4 Überschreitung der Leihfrist
je Medieneinheit: 0,50 € je angefangene Woche
- 9.5 Bestellung im Leihverkehr je Bestellung: 3,00 €
- 9.6 Grundschulkindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Nüdlingen erhalten für die Grundschulzeit einen kostenlosen Büchereiausweis.

10. Hausordnung

- 10.1 Jeder Benutzer erkennt die von der Gemeindebücherei erlassene Hausordnung an. Die Leitung der Gemeindebücherei übt in der Gemeindebücherei das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals der Gemeindebücherei ist Folge zu leisten. Das Personal der Gemeindebücherei ist berechtigt, Benutzer, die den geordneten Betrieb in der Gemeindebücherei stören, aus den Räumen zu verweisen.
- 10.2 Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden. Laute Unterhaltungen, Rauchen, und Essen ist in den Räumen der Gemeindebücherei nicht gestattet.
- 10.3 Taschen jeder Art sollten nicht in die Gemeindebücherei mitgebracht werden. Werden Taschen und ähnliche Behältnisse in die Gemeindebücherei mitgenommen, so hat das Personal das Recht, sich den Inhalt vorzeigen zu lassen.
- 10.4 Die Gemeindebücherei haftet nur dann für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Gemeindebücherei mitgebracht werden, wenn sie ordnungsgemäß in Verwahrung gegeben und noch am gleichen Tag zurückgenommen oder zurückverlangt worden sind.
- 10.5 Für den Verlust von Geld und Wertsachen haftet die Gemeindebücherei nicht.
- 10.6 Tiere dürfen in die Räume der Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.
- 10.7 Die Räume der Gemeindebücherei sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- 10.8 Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.
- 10.9 Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Gemeindebücherei nur mit Zustimmung der Leitung der Gemeindebücherei durch das Personal der Gemeindebücherei oder durch von der Gemeindebücherei Beauftragten aufgehängt oder verteilt werden.
- 10.10 Fundgegenstände sind bei der Leitung der Stadtbücherei abzugeben.

11. Weisungs- und Ausschlussrecht

- 11.1 Das Personal der Gemeindebücherei ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen.
- 11.2 Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Be-

stimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.

- 11.3 Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Gemeindebücherei berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

12. Inkrafttreten

(1) Die Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung für die Gemeindebücherei Nüdlingen tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung für die Gemeindebücherei Nüdlingen vom 19.02.2011 außer Kraft.

Hofmann Harald, 1. Bürgermeister

Vertrag über die finanzielle Beteiligung von Kommunen an den Windkraftanlagen Rannungen

Seit 2023 können Kommunen Geld von Windrädern und PV-Anlagen erhalten. 0,2 Cent je Kilowattstunde, die die Anlagen erzeugen, können auf die Kommunen verteilt werden, die im Radius von 2,5 km um die Anlagen liegen. Die Stadtwerke Erlangen beteiligen die Gemeinde Nüdlingen an ihren 2 Windrädern in Rannungen. Der Gemeinderat beauftragt den Ersten Bürgermeister den Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen mit den Stadtwerken Erlangen abzuschließen. Die Gemeinde Nüdlingen bedankt sich für diese jährliche freiwillige finanzielle Zuwendung.

Mitteilungen aus dem Rathaus



Das Einwohnermeldeamt ist vom 10.06.2024 – 21.06.2024 geschlossen. Bei dringenden Anliegen ist ein Termin nach Rücksprache möglich.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass das Mitbringen von Tieren in das Rathaus der Gemeinde Nüdlingen nicht gestattet ist.

Für Behördengänge im Rathaus ist weiterhin eine Terminvergabe erwünscht.

Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am

Montag, 24.06.2024 um 7.00 Uhr

Wir bitten um rechtzeitige Abgabe der Berichte und Termine bei der Gemeinde (redaktion@nuedlingen.de).

Die nächsten Sprechtage des Notars Dr. Markus Roßmann, Münnerstadt, Rathaus der Gemeinde Nüdlingen

Am Montag, den 17.06.2024 sowie am 15.07.2024 finden um 15:30 Uhr die nächsten Sprechtage statt. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es zweckmäßig, wenn rechtsuchende Bürger die Termine vorher mit dem Notariat telefonisch (Tel. 09733/81080) vereinbaren.



Die Gemeinde Nüdlingen (ca. 4000 Einwohner)
sucht zur Verstärkung ihres Teams
zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine engagierte
Reinigungskraft (m/w/d)
unbefristet in Voll- oder Teilzeit (min. 25 Wochenstunden).

Ihre Aufgaben:

- Reinigung der Grundschule und des Hortes
- Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen für die gemeindlichen Liegenschaften

Ihr Profil:

- Berufliche Erfahrung als Reinigungskraft ist von Vorteil (jedoch nicht zwingend erforderlich)
- Sie arbeiten selbständig und sind körperlich belastbar, teamfähig und zuverlässig
- Sie sind motiviert, engagiert und flexibel

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und verantwortliche Tätigkeit
- ein motiviertes und qualifiziertes Arbeiterteam
- Eine leistungsgerechte Bezahlung mit Zusatzversorgung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 2
- flexible Arbeitszeit

Ihre aussagekräftige Bewerbung – gerne per Mail - senden Sie bitte bis spätestens **26.06.2024** an:

Gemeinde Nüdlingen
Kissinger Straße 1
97720 Nüdlingen
E-Mail: personal@nuedlingen.de

Weitere Informationen erteilt gerne Frau Rita Wilm, Tel. 0971 7271 - 16

Schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Eine Bitte aus Gründen einer effizienten Bearbeitung: Wir senden Ihre Bewerbungsunterlagen nicht zurück. Daher empfehlen wir Ihnen, Bewerbungsunterlagen nur **in Kopie** einzureichen ohne aufwändig gestaltete Bewerbungsmappen. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach der Stellenbesetzung vernichtet.

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Homepage unter
www.nuedlingen.de/datenschutz

**Bekanntmachung der Gemeinde Nüdlingen
Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungs-
plan „Sondergebiet Riedweg“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nüdlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2023 den Bebauungsplan „Sondergebiet Riedweg“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs-
und Grünordnungsplan „Sondergebiet Riedweg“
in Kraft.**



Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Riedweg“ und die Begründung bei der Gemeinde Nüdlingen, Kissinger Straße 1, 97720 Nüdlingen, Bauamt, Zi.-Nr. 2 (barrierefrei erreichbar) während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Geschäftszeiten sind:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 15:30 Uhr;

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17:30 Uhr;

Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

4) nach § 214 Abs. 2a Nr. 3 und Nr. 4 BauGB beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und § 13a BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nüdlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Planunterlagen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Riedweg“ können ebenso auf der Homepage der Gemeinde Nüdlingen abgerufen werden.

GEMEINDE NÜDLINGEN
Nüdlingen, den 07.06.2024
Erster Bürgermeister



Harald Hofmann
Erster Bürgermeister

Holzverkauf 2024

Die bezahlte Rechnung gilt dann als Berechtigungsschein für die Holzabfuhr. Die Holzvergabe ist nicht abhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung. Selbstwerber müssen ihr Holz im Wald aufsetzen. Dort wird es an zwei Freitagen im Monat von der Gemeinde aufgemessen und in Rechnung gestellt.

Anmeldezeitraum: **01.06. bis 21.06.2024**

Später eingehende Anmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Gerne nehmen wir ihre Holzbestellungen mit unten ausgefülltem Formular im Rathaus entgegen. Alternativ können Sie auch mit denselben Angaben eine E-Mail an

kasse@nuedlingen.de

senden. Diese Bestellung ist verbindlich.

Name:	
Straße	
Ort:	
Telefon:	Handy:
E-Mail:	
Art der Holzbestellung:	
<input type="checkbox"/> Polterholz	<input type="checkbox"/> Nadelholz fm
<input type="checkbox"/> Durchforstung	<input type="checkbox"/> Hartholz Ster <input type="checkbox"/> Weichholz Ster

Preis:

Polterholz	Nadelholz	50,00 €/fm
Durchforstung	zwischen	15,00 € - 30,00 €/Ster

Die Preise sind alle inkl. der aktuell geltender Umsatzsteuer.

Hinweis: Beim Nadelholz, dass dieses Jahr verkauft wird, handelt es sich um Käferholz. Käferholz ist kein kaputtes Holz, es kann deshalb problemlos als Brennholz verwendet werden. Wie bereits letztes Jahr, kann beim Polterholz kein Hartholz verkauft werden.

Fundsachen

Im Rathaus der Gemeinde Nüdlingen (Bürgerservice, Zimmer Nr. 11) sind folgende Gegenstände abgegeben worden:

- Nr. 17 Gotteslob

In Nüdlingen sind folgende Gegenstände verloren gegangen, der ehrliche Finder wird gebeten, diese im Rathaus der Gemeinde Nüdlingen abzugeben.

- Nr. 19 Digitalkamera

Gerne können Sie auch telefonisch unter der 0971/ 72 71-40 nachfragen. Auf unserer Internetseite www.nuedlingen.de finden Sie ebenfalls immer die aktuellen Fundsachen.

Wohnungsmarkt

Die Gemeindeverwaltung möchte bei der Vermittlung von Wohnungen, Häusern und Grundstücken behilflich sein. Dieser kostenlose Service soll interessierten Mietern und Vermietern von Wohnungen, aber auch Käufern und Verkäufern von Häusern und Grundstücken einen Überblick für die Gemeinde Nüdlingen geben.

Angebote oder Gesuche können Sie im Rathaus bei Frau Ziegler (Tel. 0971/7271-40) anmelden. Diese werden dann mit einer Ordnungsnummer (ohne Angabe der Adresse und Telefonnummer) in den Nüdlinger Nachrichten veröffentlicht. Interessenten erhalten von der Verwaltung die erforderlichen Daten für eine direkte Kontaktaufnahme.

Lfd. Nr. Gartengrundstücke

10/2024 Gesucht wird ein Gartengrundstück zum Anlegen eines Gemüsegartens

18/2024 Schrebergarten in Nüdlingen gesucht, bzw. ein kleines Grundstück was als Schrebergarten verwendet werden kann

Lfd. Nr. Verpachtungen

9/2024 Eingezaunte Wiese bei der Gärtnerei für Schafe oder Ziegen zu verpachten

Lfd. Nr. Vermietungen

8/2024 Zum 01.06.2024 steht eine zentral gelegene 5,5 Zimmerwohnung zur Vermietung bereit. Die Wohnung erstreckt sich über 113m² und bietet folgende Ausstattungsmerkmale: Stufenloser Eingang, Einbauküche, Gäste-WC, Garage, Stellplatz und Balkon.

20/2024 Ab Herbst 2024 Garagen unterschiedlicher Größe sowie Stellplätze auf asphaltiertem, abgeschlossenem Grundstück mit kontrolliertem Zugang in Ortsmitte für Wohnwägen, Wohnmobile, Oldtimer etc. zu vermieten.

Lfd. Nr. Mietgesuche

11/2024 Gesucht wird eine Wohnung, Haustiere erlaubt, vor allem Hunde. Gerne Balkon/Terrasse oder kleiner Garten.

12/2024 Familie mit Einkommen sucht 4 bis 5 Zimmer Wohnung oder Haus zur Miete / Mietkauf. Renovierung wäre kein Problem.

15/2024 Gesucht werden entweder 3 Wohnungen mit 2 Zimmer ca. 75m² oder ein 3 Parteienhaus zum mieten

Lfd. Nr. Stellplatz / Garage

14/2024 Gesucht wird ein Stellplatz bzw. eine Garage zum Mieten für Fahrräder

16/2024 Unterstellplatz für Camper gesucht

Lfd. Nr. Verkäufe Häuser

17/2024 Verkauf eines Zweifamilienhauses Nüdlingen, Neubaustraße. Baujahr 1964, Wohnfläche 154qm, Grundstücksfläche 649qm, 7 Zimmer, 2 Bäder. Nutzbar als Ein- oder Zweifamilienhaus. Auf dem Grundstück befinden sich 2 Garagen

mit Dach sowie eine Holzhalle. Das Gebäude ist vollständig unterkellert, die Außenwände Wärmeisoliert. Terrasse und Balkon sind vorhanden. Öl-Zentralheizung Viessmann und Kachelofen. Bezug zeitnah möglich. Anzeige und Bilder auch in "Immowelt" einsehbar.

Lfd. Nr. Verkäufe

19/2024 850qm Mischwald zu verkaufen

Es kann Schach gespielt werden

Ab sofort heißt es: „Schachmatt!“ Die Gemeinde Nüdlingen stellt Schachfiguren für spannende Partien bereit. Die geheime Zahlenkombination für die Aufbewahrungskiste erhalten sie beim Bürgerservice unter 0971/7271-0. Bitte bewahren Sie die Kombination diskret auf und stellen Sie die Figuren nach dem Spiel wieder ordnungsgemäß in die Kiste, das Zahlenschloss bitte wieder verstellen.



Mitteilung der Seniorenbeauftragten Sicherheit mit dem Rollator erfahren!

Ältere Menschen sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft und gestalten diese noch wesentlich mit. Mobilität ist daher vielfach die Voraussetzung für ein aktives Mitwirken. Leider behindern jedoch körperliche Probleme beim Gehen die Mobilität und die dadurch einhergehende Unfallsicherheit wesentlich.

Aus diesem Grunde werden Rollatoren als Hilfsmittel immer beliebter und sind im Alltag immer häufiger zu sehen. Damit können Betroffene sich besser und sicherer bewegen und gewinnen hiermit ein großes Plus an Lebensqualität wieder dazu. Mit einem Rollator können Senioren wieder vieles alleine und selbstständig erledigen. Sie können einkaufen, Freunde besuchen, spazieren gehen und durch die Stadt schlendern. Sie sind nicht mehr so häufig auf die Hilfe anderer Personen angewiesen.

Auf ihren Weg stoßen die Rollatoren-Nutzer im Alltag aber immer wieder auf unvorhergesehene Probleme, wie hohe Bordsteine, Überqueren der Fahrbahn oder unebene Flächen. Damit sie mit diesem praktischen Rollator-Gerät den Wirkungskreis unfallfrei vergrößern können, muss der richtige Umgang aber gelernt sein, wie alltägliche Schwierigkeiten vermieden werden können.

Der Seniorenbeauftragte Edgar Kast von der Kreisverkehrswacht Bad Kissingen e.V. nimmt sich dieser Personengruppe besonders an und bietet sogenannten Rollatoren-Kurse an, bei denen die Nutzer viele Tipps über Verhalten, die Verkehrssicherheit und Betriebssicherheit erfahren. Auf eine besondere Übungsstrecke im Schonraum können die im vorausgehenden Vortrag gegebenen Ratschläge und Hinweise gleich eingeübt werden.

Auch der technische Zustand der Rollatoren wird begutachtet, da bei Überprüfung zum Teil erhebliche Mängel (Feststellbremse defekt, Bremsen einseitig, Handgriff lösen usw.) schon festgestellt wurde.

Als Belohnung erhalten die Teilnehmer eine eigens gestaltete Teilnahmebescheinigung.

Die Veranstaltung ist auch für diejenigen Senioren gedacht, die sich bisher noch nicht mit dem Rollator-Thema beschäftigt haben.

Die Veranstaltung findet am 03.07.2024, im Gasthaus Stern statt. Anmeldungen sind bei Liane Hofmann, Tel. Nr. 0971/64849 möglich. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen beschränkt

LECKERES AUS DER REGION: REGIONALE WERTSCHÖPFUNG FÖRDERN
****PROBIEREN UND GENIESSEN****



Probierbaum



Meine Früchte darf man genießen!

www.kissinger-bogen.de

Unter dem Motto „Probieren und genießen“ beginnt in den 12 Gemeinden der Allianzen Kissinger Bogen und Fränkisches Saaletal die Obsternte-Saison. Gemeindliche Obstbäume werden nach und nach mit gelben Probierbaum-Banderolen markiert, die dazu einladen, die Erträge dieser Bäume in haushaltsüblichen Mengen zu ernten und zu genießen.

Ein herausragendes Beispiel ist die 700 Meter lange Kirschbaumallee am Nüdlinger Wurmerich. Diese Bäume, die um 1942 von einer Schulklasse gepflanzt wurden, liefern trotz kalkhaltiger Böden eine reiche Ernte.

Die Probierbäume tragen den Slogan „Meine Früchte darf man genießen“ und sollen die Bedeutung von Streuobstwiesen in der fränkischen Kulturlandschaft hervorheben. Die genaue Lage der Probierbäume finden Sie auf den Websites der Allianzen (<http://www.kissinger-bogen.de>) und (<http://www.fraenkisches-saaletal.de>).

Zusätzlich bieten viele Gemeindeteile alljährliche Obstbaumversteigerungen an, bei denen die Jahresernte versteigert wird. So können auch Privathaushalte ohne eigene Obstbäume zum selbst gepressten Apfelsaft kommen.

Unterstützen Sie die regionale Wertschöpfung und probieren Sie die Vielfalt der Obstsorten unserer Region! Weitere Informationen erhalten Sie im Rathaus Ihrer Gemeinde.



***DIE AUSNAHME: BEI DIESER 700 METER LANGEN ALLEE SIND NUR DER ERSTE UND DER LETZTE BAUM UND 2 BÄUME IN DER MITTE MIT EINER BANDEROLE VERSEHEN. JEDOCH DARF SICH JEDER VON ALLEN IN DIESEM BEREICH BEFINDLICHEN BÄUMEN BEDIENEN.**



Die Nüdlinger Nachrichten jetzt auch als App

Mit Ihrem bestehenden DigitalAbo können Sie die App kostenlos nutzen.

Alle Informationen unter <https://revista.de/infos-zur-app/>

Die Nüdlinger Nachrichten im kostenlosen DigitalAbo: Informationen finden Sie unter www.nuedlingen.de Aktuelles/Nüdlinger Nachrichten/Infos oder:



Gemeindebücherei

Gemeindebücherei: Öffnungszeiten

Montag:	geschlossen	
Dienstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen	
Donnerstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	
Samstag:	08:30 Uhr – 12:30 Uhr	

(BKM), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Programmpartner ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Aller.Land ist Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULE plus).



Allianz Kissinger Bogen

Einladung: Regionale Formatwerkstatt „1 Stunde Kultur“ am 11. Juni in Bad Kissingen

Ein breites Projektbündnis aus kommunalen Allianzen, einzelnen Kommunen und dem Landkreis Bad Kissingen plant für den 14. September 2024 das Format „1 Stunde Kultur“. Akteure aus allen Sparten und Bereichen der Kultur mit Bezug zum Landkreis Bad Kissingen sind eingeladen, am 14.9.2024 von 14:00 bis 15:00 Uhr die Vielfalt sowie die lokalen Besonderheiten von Kultur vor Ort sichtbar zu machen. Das Projekt ist Teil des Förderprogramms „Aller.Land – zusammen gestalten. Strukturen stärken“. Um erste Ideen für die „1 Stunde Kultur“ zu generieren und um über das Format laden die Brückenauer Rhönallianz und das Projektmanagement kultur.gut.vernetzt des Landkreises Bad Kissingen zu einer regionalen Formatwerkstatt ein. Diese findet statt am 11. Juni 2024, von 17:30 bis 20:00 Uhr im JuKuZ in Bad Kissingen.



Um Anmeldung wird gebeten. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter: www.kultur-kg.de/einestundekultur Beteiligte Projektpartner hinter dem Format „1 Stunde Kultur“ sind die kommunalen Allianzen Kissinger Bogen, Brückenauer Rhönallianz, Fränkisches Saaletal, Schweinfurter Oberland für Maßbach, Rannungen und Thundorf sowie Oberes Werntal für Oerlenbach, die Städte Bad Kissingen und Münnernstadt, das Heimatunternehmen Bayerische Rhön sowie das Projektmanagement kultur.gut.vernetzt des Landkreises Bad Kissingen.

Bei Rückfragen stehen zur Verfügung Frau Kunder und Frau Metz von der Allianz Kissinger Bogen (info@kissinger-bogen.de | 0171 7181575), Herr Pfülb von der Stadt Bad Kissingen (soziales@stadt.badkissingen.de | 0971 807 4300) sowie Herr Gantner vom Landkreis Bad Kissingen (felix.gantner@kg.de | 0971 801 5170).

„1 Stunde Kultur“ ist eingebettet in das Projekt Kultur.Verwicklung. Das Projekt Kultur.Verwicklung sowie das darin integrierte Pilotvorhaben „1 Stunde Kultur“ sind Teil des Förderprogramms „Aller.Land – zusammen gestalten. Strukturen stärken.“. Das Programm wird gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

ProJugend

Gemeinde Nüdlingen

@JUGENDBUS GRAFFITI WORKSHOP

Wann: 28/06
von: 17 BIS 20

pro JUGEND

Für die Teilnahme musst du mindestens 9 Jahre oder älter sein

Für Alle weiteren Fragen und zur Anmeldung melde dich einfach unter 0170 50 16621

GEMEINDEJUGENDARBEIT NÜDLINGEN



Newsfeed Gemeindejugendarbeit Pro Jugend im Landkreis Bad Kissingen

Hier findet ihr in regelmäßigen Abständen **ALLES** zur Jugendarbeit in Nüdlingen.

WAS GEHT AB?!

- **Am Jugendbus** findet am 28.06.24 von 17 Uhr bis 20 Uhr ein Graffiti Workshop mit einem bekannten Künstler aus Bamberg statt.
Ziel ist es den Jugendbus von außen so zu verschönern, dass er zu einem echten



Blickfang wird. Wenn du dich gerne künstlerisch ausprobieren willst und offen für neues bist, bist du hier genau richtig. Anmelden, fertig und los 😊

- **Auf der Freizeitfläche Lehmgrube** ist auch wieder was los: Bei unserer beliebten Dirt Bike Strecke geht es am 21.06.24 zur Sache und alle vorwiegend ehrenamtlichen Helfer setzen sich für euch ein, damit ihr bald wieder ein besseres Fahrerlebnis auf



der Strecke vorfinden werdet.

Ab 15 Uhr sind wir am Start. Wer zuschauen will ist willkommen, aber natürlich brauchen wir an dem Tag vor allen Dingen Helfer, die mit uns anpacken wollen, damit unsere Strecke wieder zu einem starken Fahrerlebnis wird.

- **Nicht vergessen am 30.06.24 findet unser 1. Nüdlinger Dorfflohmarkt statt 😊**

Gemeindejugendarbeit Thomas Wedler
Mobil: 0170 50 166 21
oder per Mail: thomas.wedler@projugend-kg.de

SOMMERFEST DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR NÜDLINGEN

FEUERWEHR NÜDLINGEN

SAMSTAG, 22.06.2024
18:00 UHR
FESTBEGINN
AB 20:00 UHR
FESTMUSIK MIT DER MONKEYMAN BAND

SONNTAG, 23.06.2024
10:00 UHR
FRÜHSCHOPPEN
AB 11:30 UHR
MITTAGESSEN: FRANKISCHES HOCHZEITSESSEN
NACHMITTAGS
GROSSES KINDER- UND JUGENDPROGRAMM
KAFFEE UND KUCHEN
MUSIK VON DER SPIRKENLÄNDER BLASMUSIK

WIR KOMMEN WENN'S BRENNT, IHR KOMMT WENN WIR FEIERN!

Logo of the Freiwillige Feuerwehr Nüdlingen

Seelsorger/innen für Nüdlingen und Haard

Pfarrer P. Sony Kochumalayil
Email sony.kochumalayil@bistum-wuerzburg.de
Pastoralassistentin Magdalena Sauter
Email magdalena.sauter@bistum-wuerzburg.de

Weitere Seelsorger/innen

Pfarrerinnen Jacqueline Barraud-Volk, jacqueline.barraud-volk@elkb.de
Pfarrerinnen Dorothea Greder, dorothea.greder@elkb.de
Pfarrer Thomas Volk, thomas.volk@elkb.de
Diakon Maik Richter, maik.richter@elkb.de

Bereitschaftstelefon

In dringenden Fällen erreichen Sie außerhalb der Öffnungszeiten der Pfarrbüros über die folgende Handynummer eine Seelsorgerin/einen Seelsorger des „Pastoralen Raumes“, die/der Ihnen – soweit möglich – weiterhilft.

Telefon 0176/43275525

Pfarrbüro

Katholisches Pfarramt Nüdlingen
Kissinger Straße 15, 97720 Nüdlingen
Telefon 0971/3489
Fax 0971/65702
Email pfarrei.nuedlingen@bistum-wuerzburg.de
Homepage www.pfarrei.nuedlingen.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Freitag 9:00 – 11:00 Uhr
Donnerstag 9:00 – 11:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr

Evangelisches Pfarramt Bad Kissingen

Telefon 0971/2747
Homepage www.badkissingen-evangelisch.de

Pfarrgemeinden

St. Kilian/Nüdlingen und St. Bartholomäus/Haard

Freitag, 14.06.2024 - Freitag der 10. Woche im Jahreskreis

18:30 Uhr Nüdlingen Messfeier, Mitgestaltung Chorgemeinschaft Frohsinn

Sonntag, 16.06.2024 - 11. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10:00 Uhr Nüdlingen Messfeier

Freitag, 21.06.2024 - Hl. Aloisius Gonzaga

18:30 Uhr Nüdlingen Messfeier

Sonntag, 23.06.2024 - SONNTAG IM JAHRESKREIS

10:00 Uhr Nüdlingen Wortgottesfeier

10:00 Uhr Haard Messfeier

Dienstag, 25.06.2024 - Dienstag, der 12. Woche im Jahreskreis

18:30 Uhr Haard Messfeier

Freitag, 28.06.2024 - Hl. Irenäus, Bischof

18:30 Uhr Nüdlingen Messfeier

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bad Kissingen

Sonntag, 16.6.2024

09:30 Uhr Gottesdienst mit Dank an alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und PraiSing, (mit Pfarrer Thomas Volk)
Bad Kissingen: Evang.-Luth.Erlöserkirche

Mittwoch, 19.06.2024

09:15 Uhr Frauengesprächskreis, Röm.- Kath. Pfarrzentrum, Bad Kissingen (mit Helga Herrmann)

19:30 Uhr Spiritueller Spaziergang, Tourist - Info, Arkadenbau (mit Gemeindereferentin Petra Müller, Kur- und Rehaseelsorgerin Bad Kissingen (kath.))

19:30 Uhr Taizé Gebet, Kapelle Kurhaus Hotel Bad Bocklet (mit Pastoralassistentin Lea Brenner (kath.))

Donnerstag, 20.06.2024

17:00 Uhr Vernissage "PENSIERI E FORME" - Gedanken und Formen, Evang.- Luth. Erlöserkirche, Bad Kissingen (mit Pfarrerinnen Jacqueline Barraud-Volk)

Freitag, 21.06.2024

00:00 Uhr Ausstellung "PENSIERI E FORME" - Gedanken und Formen, Evang.- Luth. Erlöserkirche, Bad Kissingen (mit Pfarrerinnen Jacqueline Barraud-Volk)

Samstag, 22.06.2024

00:00 Uhr Dekanatsweites Tauffest am Sennfelder See, Sennfelder See

Sonntag, 23.06.2024

09:30 Uhr Kantatengottesdienst zum Kissinger Sommer, Evang.- Luth. Erlöserkirche, Bad Kissingen (mit Pfarrerinnen Jacqueline Barraud-Volk)

Mittwoch, 26.06.2024

19:30 Uhr Mittwochsgespräch, Kleiner Kursaal, Bad Bocklet (mit Diakon Maik Richter (ev))

Freitag, 28.06.2024

10:30 Uhr "Wort in den Tag" vor dem Promenadenkonzert, Wandelhalle / Kurgarten (mit Diakon Maik Richter (ev))

Sonntag, 30.06.2024

09:30 Uhr Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl, Evang.- Luth. Erlöserkirche, Bad Kissingen (mit Pfarrer Thomas Volk)
09:30 Uhr Ökum. Kinderkirche (09.30 Uhr Beginn in der Erlöserkirche; Fortsetzung im kath. Pfarrzentrum um 09.45 Uhr), Evang.- Luth. Erlöserkirche, Bad Kissingen (mit Pfrin. Dorothea Greder, Pfr. Michael Greder (ev.) & Gemeindereferentin Barbara Voll (kath.))
10:45 Uhr Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl, Seniorenresidenz Parkwohnstift - Kapelle (mit Diakon Maik Richter (ev))
21:45 Uhr Musik und Wort zur SommerN8, Evang.- Luth. Erlöserkirche, Bad Kissingen (mit KMD Jörg Wöltche (Orgel) & Pfarrerinnen Jacqueline Barraud - Volk (Texte))

70 Jahre im Chor



Foto: Maria Kiesel

Nüdlingen. Pfarrvikar Karl Feser überreichte Gerta Lang eine Urkunde des Bischofs für 70 Jahre Zugehörigkeit im Kirchenchor St. Kilian Nüdlingen, derzeit unter Leitung von Christine Stumpf. Die 84-Jährige trat schon gleich nach ihrer Schulentlassung im Alter von 14 Jahren in die Schola unter Leitung von Lehrer Troll ein und singt bis heute aktiv mit.



Herzliche Einladung zum Tag der Region

Anlässlich der Kiliiani-Wallfahrtswoche im kommenden Juli lädt Bischof Dr. Jung alle Interessierten aus der Region Main-Rhön am **10. Juli 2024 um 10:00 Uhr** zu einer gemeinsamen Messe unter dem Motto „Wir haben seinen Stern aufgehen sehen“ in den Dom nach Würzburg ein. Um allen die Möglichkeit zu geben, die Pontifikalmesse zu besuchen, fahren Busse, die Sie nach Würzburg und wieder zurück bringen werden. Die Busfahrt ist ein Angebot an alle, die nicht selbst mit dem Auto oder dem Zug fahren möchten. Der Kostenbeitrag beträgt 10,00 € pro Person.

Hier noch einige Informationen aus dem Dekanatsbüro:

Es ist geplant, dass Orte in Ihrer Nähe angefahren werden sollen, welche das sein werden, hängt von der Anzahl der Anmeldungen ab. Damit eine sinnvolle Einteilung der Busse möglich ist, bitten wir Sie sich bitte **bis spätestens Sonntag, 23. Juni 2024** bei uns im **Dekanatsbüro zu melden** und **uns die Anzahl der Wallfahrer*innen mitzuteilen. Die Anmeldeadresse finden Sie unten rechts.** Die genauen Busabfahrtszeiten und -orte werden rechtzeitig über die Pfarrämter oder über eine verantwortliche Person vor Ort bekannt gegeben.

Der Kostenbeitrag für die Busfahrt wird von einer verantwortlichen Person Ihrer Gruppe vorab im Ort kassiert und an die jeweilige Busleitung weitergegeben. Gerne können Sie die 10,00 € auch in bar direkt an die Busleitung zahlen wenn Sie keiner Gruppe angehören. Wir möchten ganz bewusst darauf hinweisen, dass zu unserer Wallfahrt nach Würzburg **alle Gläubigen, nicht nur Seniorinnen und Senioren eingeladen** sind.

Kilianwallfahrt der Region am Mittwoch, 10.07.2024

Tagesverlauf:

- 07.00 bis 08.15 Uhr: Abfahrt der Omnibusse in Ihrer Nähe
- 09.25 Uhr: Ankunft in Würzburg
- 10.00 Uhr: Pontifikal-Gottesdienst im Dom
- Anschl. Begegnung auf dem Kiliansplatz zwischen Dom und Neumünster
- 15.00 Uhr: Andacht im Neumünster - Angebot wer möchte
- 16.30 Uhr: Rückfahrt / Abfahrt der Omnibusse am Residenzplatz in Würzburg

Toiletten:

finden Sie vor der Domsakristei (auch Behindertentoiletten). Sie sind jeweils 1 Stunde vor und während des Gottesdienstes und zur Begegnung geöffnet.

Barrierefreiheit:

Für Rollstuhlfahrer*innen und deren Begleitung ist im Hauptschiff die erste Reihe reserviert. Im Dom ist induktives Hören möglich.

So hoffen und wünschen wir, dass viele Personen aller Altersgruppen an der Kilianwallfahrt teilnehmen und einen gesegneten, erlebnisreichen Tag erleben dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Vogt

Leiter Dekanatsbüro Bad Kissingen



Anmeldung im:
Dekanatsbüro Bad Kissingen
Kapellenstraße 9
97688 Bad Kissingen
Tel.: 0971/1448, E-Mail:
dekanatsbuero.kg@bistum-wuerzburg.de

Tagesfahrt zum Brombachsee am Donnerstag, 25.07.2024



09:00 Uhr Abfahrt in Haard an der Kirche.
09:05 Uhr Abfahrt in Nüdlingen, Ortsmitte.

Direkte Fahrt nach Ramsberg am Brombachsee.

12:15 Uhr Ankunft am Brombachsee, Ramsberg.

12:30 Uhr Schifffahrt mit Mittagessen über den Brombachsee, Dauer 90 Min.

Geben Sie uns einfach bei der Anmeldung Bescheid, welches Menü wir für Sie reservieren dürfen:

- Var. 1: Gebackenes Seelachsfilet mit Remouladensauce, Kartoffelsalat und gemischter Salat
- Var. 2: Schnitzel „Wiener Art“, Kartoffelsalat, gemischter Salat
- Var. 3: VEGETARISCH – Gemüsestrudel

14:00 Uhr Ende der Schifffahrt, Freizeit vor Ort.

15:30 Uhr Rückfahrt von Ramsberg nach Schweinfurt.

18:30 Uhr Gemeinsames Abendessen im Hirsch Keller, Schweinfurt.

20:00 Uhr Weiterfahrt nach Nüdlingen / Haard.

20:45 Uhr ca. Rückkunft in Nüdlingen / Haard.

**Wir bitten um Anmeldung im Pfarrbüro, Tel.: 0971-3489.
Der Fahrpreis beträgt 55,00 € (inklusive Schiffsreise mit Mittagessen).**

Kommunionkinderspende

"Von uns Kindern für uns Kinder " mit diesen Worten übergeben die Kommunionkinder '24 am Mittwoch den 5.6. eine Spende von 218 Euro an die Gemeindejugendarbeit Nüdlingen 'Pro Jugend' die Thomas Wedler (rechts unten) dankend annahm.

Gemeindejugendpfleger Thomas Wedler sagt: "Ich versuche aktuell ein vielschichtiges und differenziertes Angebot, nicht nur für die Jugendlichen, sondern auch für Kinder und Familien am Ort aufzustellen. Damit unsere Gemeinde vor allen Dingen für Kinder, Jugendliche und deren Familien attraktiv bleibt. Deshalb bin ich dankbar durch die Unterstützung der zahlreichen Vereine am Ort, der unterschiedlichen Institutionen und der vielen ehrenamtlichen Helfer."



(Foto: Monika Rudolf)

Müllentsorgung

Biotonne

Die Biotonne wird in Nüdlingen und im Gemeindeteil Haard an folgenden Tagen geleert: **Dienstag, 18.06.2024**

Dienstag, 02.07.2024

Die Tonnen müssen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der Straße bereitgestellt werden.

Restmülltonne

Die Restmülltonne wird in Nüdlingen und im Gemeindeteil Haard an folgenden Tagen geleert: **Dienstag, 25.06.2024**

Dienstag, 09.07.2024

Die Tonnen müssen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der Straße bereitgestellt werden.

Der „Gelbe Sack“

Der „Gelbe Sack“ wird an folgenden Tagen im Gemeindeteil Haard abgeholt: **Donnerstag, 27.06.2024**

Der „Gelbe Sack“ wird an folgenden Tagen in Nüdlingen abgeholt: **Freitag, 28.06.2024**

Die Säcke müssen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der Straße bereitgestellt sein. Es werden nur zugebundene Säcke mitgenommen.

Die „Blaue Tonne“

Die „Blaue Tonne“ wird in Nüdlingen und im Gemeindeteil Haard am folgenden Tag geleert: **Freitag, 28.06.2024**

Die Tonnen müssen am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr an der Straße bereitgestellt werden.

Sondermüll

Der gemeindliche Wertstoffhof ist am

Samstag, 06.07.2024

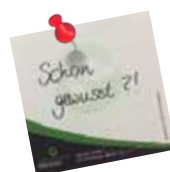
für Sondermüllannahme von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr unter Sicherheitsvorgaben geöffnet.

Mobile Problemmüllsammlung im Landkreis Bad Kissingen

Das Giftmobil kommt!

Das Giftmobil ist von 10.15 bis 11.45 Uhr am gemeindlichen Wertstoffhof am **Freitag, 22.11.2024**

Folgende Abfälle gehören ins Giftmobil (bitte nach Sorten trennen – nicht mischen!): Abbeizmittel, Autopflegemittel, Backofenreiniger, Beizen, Chemikalien aller Art, Dünger, Entkalker, Entfroster, Feuerlöscher, Fieberthermometer (Quecksilber), Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Gifte aller Art, Unkrautbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel, Insektizide, Kleber, Lösungsmittel, Laugen, Methanol, Nitrolacke, Pestizide, Säuren, WC-Reiniger.



„Nie mehr Müllabfuhr
verpassen“
mit der gratis APP
www.abfall-scout.de/
abfall-app



Die Firma Seger kümmert sich um die regelmäßige Abholung unserer Abfälle. Bei Fragen oder Problemen zur Abholung der Tonnen oder gelben Säcke, kontaktieren Sie diese unter: 08000008180.

Für alle aktiven und angehenden Minis
aus dem Pastoralen Raum
Bad Kissingen

MINISTRANTEN- ACTION- TAG

20.07.24

**10:30 -
14:30 Uhr**

Anmeldungen ab
jetzt über das Pfarrbüro
Bad Kissingen

TEAM-SPIELE
**WEIHRUCH-
PROBEN**

In und um das
**Gemeindezentrum
Bad Kissingen**
(Hartmannstr. 2)

**GEMEINSAMES
ESSEN**
**SAKRISTEI-
ERKUNDUNG
UND MEHR!**



5. HÖÖRDER HIGHLAND GAMES

 am 22. Juni 2024

 14:00 Uhr Einmarsch der Clans
mit Targe of Gordon
Wettkampf Beginn der Teams
15:00 Uhr Kinderprogramm/Kidsgames
17:00 Uhr Auftritt der Höörder Hüpfküken
ca. 18.00 Uhr Tauziehen
ca 19:00 Uhr Siegerehrung der Teams
ca 19.30 Uhr Start der B-Heavy Liga
Shut up and Throw
Die besten Nachwuchs Kämpfer aus Deutschland
kämpfen gegeneinander
20:00 Uhr MV Haard Bigband
ab 22.00 Uhr Musik mit Manni
ca. 23:00 Uhr Siegerehrung B-Heavy Liga

mit Essen, Getränke, Kaffee und Whiskybar ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt!



Jagdgenossenschaft Nüdlingen

Die Jagdgenossenschaft Nüdlingen lädt am
Samstag, den 22.06.2024
zum Waldbegang für private Waldbesitzer ein.
Themenschwerpunkt: Waldumbau für den Klimawandel.
Beispielhaft am „Wasserberg“ Nüdlingen.
Eingeladen sind alle Waldbesitzer:
Treffpunkt: Schlossberghalle am Samstag, 22.06.2024 um 9:00 Uhr.

Sportschützenverein Nüdlingen

Einladung zum Vereinspokalschießen 2024

Der Sportschützenverein Nüdlingen führt wieder ein Vergleichsschießen für alle Sportbegeisterte vom Mittwoch, 03.07 bis Freitag 12.07.2024 durch. Hierzu laden wir alle Vereine, Firmen und Clubs aus Nüdlingen und Haard recht herzlich ein. Die einzelnen Disziplinen können dem beigefügten Schießprogramm entnommen werden. Eine Erwachsenenmannschaft besteht aus 5 Schützen (Unterteilung Damen oder Gemischt), wobei die 4 besten Schützen gewertet werden. Die Startgebühr beträgt je Mannschaft 15,00 €. Eine Jugendmannschaft besteht aus bis zu 5 Schützen zwischen 9 Jahren und 18 Jahren, wobei die 3 besten Schützen gewertet werden. Für Jugendmannschaften gibt es keine Startgebühr. aktive Luftgewehrschützen sind nicht startberechtigt. Als Schmankerl kommen bei allen geschossenen Teilern beim Schnitthäpper, von 0-120 Teilern wieder Hähnchen zur sofortigen Verteilung. Die Siegerehrung findet am Samstag, den 20. Juli 2024 ab 19:30 Uhr im Rahmen unseres alljährlichen Schützenfestes statt. Anschließend möchten wir mit einer zünftigen Unterhaltungsmusik mit der Band „SDBN – SchüttDieBrühNo“ so richtig mit Euch feiern. Am Sonntag,



den 21. Juli beginnt ab 10:00 Uhr der Frühschoppen und gegen 12:00 Uhr bieten wir ein hausgemachtes Mittagessen mit anschließendem Festbetrieb an.

Auf Ihren Besuch freut sich der Sportschützenverein und wünscht allen Teilnehmern schon heute frohe Stunden beim Dorfpokalschießen und an unserem Schützenfest.

SpVgg Haard

Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen

am Freitag, dem 28.06.2024 im Sportheim Haard

Beginn: 19 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Auslegung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Bericht der Abteilungsleiter
6. Kassenbericht
7. Ehrungen
8. Entlastung des Vorstands
9. Grußworte
10. Wünsche, Anträge, Verschiedenes

Die Generalversammlung ist die wichtigste Zusammenkunft aller Mitglieder. Jedes Mitglied sollte seine Rechte wahrnehmen und Pflichten nachkommen und an der Versammlung teilnehmen.

Eventuelle Anträge über zusätzliche, auf die Tagesordnung aufzunehmende Punkte, bitte ich, bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung, beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Mit sportlichen Grüßen

Kevin Schmitt (Schriftführer SpVgg Haard)

Sonstiges

Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes – Termine für 2024

Ihre Blutspende rettet Leben! Wir laden Sie herzlich ein, auf den nachfolgenden Terminen Blut zu spenden:

Bad Kissingen

Rotkreuzhaus, Hartmannstraße 25
Freitag, 14.06.2024, 15:15 Uhr – 19:30 Uhr

Hammelburg

Rotkreuzhaus, Ofenthaler Weg 22 a
Donnerstag, 20.06.2024, 15:30 Uhr – 19:30 Uhr

Bitte bringen Sie zu jedem Blutspendetermin Ihren Blutspendeausweis mit (zur Erstspende bitte einen gültigen Personalausweis)

Darauf sollten Sie achten:

- * Essen Sie am Tag Ihrer Blutspende normal, aber nicht zu fettreich
- * Trinken Sie vor Ihrer Blutspende viel Alkoholfreies
- * Frauen dürfen 4 mal, Männer 6 mal innerhalb von 12 Monaten Blut spenden
- * Der Abstand zwischen zwei Spenden muss mindesten 56 Tage betragen

Weitere Infos & Termine:

Kostenlose Hotline: 0800 11 949 11
oder unter www.blutspendedienst.com

Am 14. Juni ist Weltblutspendetag

DRK-Blutspendedienste sehen Blutspender als wahre Vorbilder für die Gesellschaft und rufen zu hoher Spende-Bereitschaft im Sommer auf

Anlässlich des Weltblutspendetags am 14. Juni weisen die Blutspende-

dienste des Deutschen Roten Kreuzes auf den unermüdlichen Einsatz der Blutspenderinnen und Blutspender hin. Ihr selbstloses Engagement sichert an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr die Versorgung von kranken und schwerverletzten Mitmenschen. Dieser selbstlose Einsatz ist von unermesslichem Wert für das gesamte Gesundheitssystem in Deutschland. Blutspenden sind für viele Behandlungen unverzichtbar und ein überlebenswichtiger Beitrag in der medizinischen Versorgung, sie entscheiden oftmals über Leben und Tod. Menschen, die regelmäßig, freiwillig und unentgeltlich Blut spenden, sind stille Helden des Alltags. Dafür gebühren ihnen, nicht nur zum Weltblutspendetag, sondern auch an jedem anderen Tag im Jahr unser Dank und unsere Hochachtung. Im Namen aller Patientinnen und Patienten bedanken sich die DRK-Blutspendedienste bei allen Blutspenderinnen und Blutspendern für ihren unersetzlichen Beitrag zur Rettung zehntausender Menschen.

Aktuelle Herausforderungen

Bedingt durch die Feiertags- und Brückentagslage im Mai ist in den vergangenen Wochen die Blutspendebereitschaft bereits spürbar zurückgegangen. Zu erwarten ist, dass durch die Großsportereignisse im Juni und Juli sowie die anstehenden Sommerferien die Spendenbereitschaft weiter sinkt.

Die DRK-Blutspendedienste appellieren deshalb eindringlich, jetzt und in den nächsten Wochen Blut zu spenden, damit die Versorgungssicherheit mit lebensrettenden Blutpräparaten lückenlos aufrechterhalten und ein Engpass vermieden werden kann. Hintergrund ist auch die kurze Haltbarkeit der aus dem Spenderblut gewonnenen Blutpräparate.

Ausgehend von einer 5-Tage-Woche werden in Deutschland täglich ca. 15.000 (in Bayern ca. 2.000) Blutspenden benötigt, um das Gesundheitssystem mit unverzichtbaren Blutpräparaten sicher versorgen zu können. Für Erstspenderinnen und Erstspender sind die kommenden Wochen eine perfekte Gelegenheit, sich im Rahmen einer Blutspende solidarisch zu engagieren und eine Karriere als Lebensretter zu starten.

Informationen und Termine

finden Interessierte unter www.drk-blutspende.de Für potentielle Lebensretter aus Bayern sind alle aktuellen Termine des laufenden Monats, eventuelle Änderungen sowie Informationen rund um das Thema Blutspende kostenfrei unter 0800 11 949 11 (Mo-Do 8.00 bis 17.00 Uhr, Fr 8.00 bis 16.00 Uhr) oder unter www.blutspendedienst.com tagesaktuell abrufbar. Facebook & Instagram: @blutspende-bayern.

Im Jahr 2004 hat die Weltgesundheitsorganisation WHO gemeinsam mit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRK), mit der Internationalen Gesellschaft für Transfusionsmedizin (ISBT) und der Internationalen Föderation der Blutspendeorganisationen (FIODS) den Weltblutspendetag ins Leben gerufen, um auf die Bedeutung der freiwilligen unentgeltlichen Blutspende und die humanitäre Leistung der Spender aufmerksam zu machen.

Vortrag, 04. Juli 2024:

Fahrplanlesen leicht gemacht!

Mal eben per Bus zum Arzttermin fahren oder am Wochenende auf den Kreuzberg? Das ist manchmal gar nicht so leicht. Denn auf Busfahrplänen stehen viele Informationen. Wenn man nicht regelmäßig



im öffentlichen Personennahverkehr unterwegs ist, hat man dadurch einen hohen Aufwand zur Planung.

Doch das lässt sich vermeiden. Im Vortrag erfahren Sie, wie Sie die passende Fahrt finden und beim Fahrplanlesen den Überblick behalten.

Dipl.-Geogr. Tina Büdel vom Projektmanagement MobilitätsEntdecker des Landkreises Bad Kissingen stellt Ihnen verschiedene Fahrpläne

vor. Sie lernen praktische Werkzeuge zur Suche von Busverbindungen kennen, und erfahren, wie Sie Rufbusse bestellen können.

Der kostenfreie Vortrag wird in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Bad Kissingen durchgeführt.

Termin: Donnerstag, 04. Juli 2024

19 - 20.30 Uhr, Maxstraße 20a, 97688 Bad Kissingen

Anmeldung unter info@vhs-kisshab.de oder 0971 | 807 4211

Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst – das dicke Plus im Lebenslauf!

Soziales Engagement beim Bayerischen Roten Kreuz – Dein Pluspunkt im Lebenslauf. Sammle bei uns erste Berufserfahrung, gewinne Einblicke in soziale Felder und beeindrucke Deine späteren Arbeitgeber mit einem abgeleisteten Freiwilligendienst.

Einsatzmöglichkeiten sind:

- BRK Kreisverband Bad Kissingen, z. B. Fahrdienst, Rettungsdienst, Tagespflege
- Luitpoldklinik Heiligenfeld Bad Kissingen
- Mehrgenerationenhaus Bad Kissingen
- sowie viele weitere Einrichtungen in ganz Unterfranken

Neben der Tätigkeit in Deiner Einsatzstelle finden in regelmäßigen Abständen fünf Bildungsseminare statt, welche Du gemeinsam mit anderen Freiwilligen und einem Team vom Bayerischen Roten Kreuz gestaltest.

Wenn du Interesse oder Fragen hast, dann melde dich gerne bei der Regionalstelle Würzburg der BRK Freiwilligendienste.

E-Mail: fwd-unterfranken@lgtst.brk.de oder Telefon: 0931-7961131.

Weitere Informationen erhältst du unter www.freiwillegendienste-brk.de.

Bürgerbefragung im Forschungsprojekt

„Heimat – mehr als ein Gefühl“:

Gemeinden im ländlichen Bayern zur Mitwirkung aufgerufen

Die ländlichen Regionen Bayerns gelten oft als Orte der Innovation und Tatkraft, doch sie stehen auch vor Herausforderungen wie demografischem Wandel, Digitalisierung und Veränderungen in der Arbeitswelt. Diese Faktoren beeinflussen das Zusammenleben vor Ort nachhaltig. Um den sozialen Zusammenhalt in diesen Regionen zu untersuchen, führt die Technische Hochschule Nürnberg unter der Leitung von Prof. Dr. Sabine Fromm das Forschungsprojekt „Heimat – mehr als ein Gefühl“ durch, das vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gefördert wird.

Das Projekt hat sich zum Ziel gesetzt, Bürgerinnen und Bürger aus den ländlichen Gebieten Bayerns zu Wort kommen zu lassen und Erkenntnisse sowie Handlungsempfehlungen zum sozialen Zusammenhalt zu sammeln und sichtbar zu machen. So soll herausgefunden werden, wie stark der Zusammenhalt vor Ort ist, welche konkreten Beziehungen und Zugehörigkeitsgefühle existieren und welche Fragen das Gemeinwohl betreffen.

Ein zentrales Element des Projekts sind Bürgerbefragungen. Nach einer ersten erfolgreichen Runde startet

am 14. September 2024

die zweite Bürgerbefragung. Um möglichst aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen, ist die Unterstützung der Gemeinden im ländlichen Raum essentiell. Gemeinden werden gebeten, die Befragung über ihre Websites, Gemeindeblätter und andere Kanäle bekannt zu machen und auf den Online-Fragebogen hinzuweisen.

Das Projektteam stellt auf der Webseite www.heimatprojekt-bayern.de/materialien verschiedene Textbausteine zur Verfügung, um den Aufwand für die Gemeinden zu minimieren. Weitere Informationen zum Projekt sind ebenfalls auf der Webseite zu finden. Bei Fragen steht das Projektteam unter heimatprojekt-bayern@th-nuernberg.de zur Verfügung.

Die Beteiligung der Gemeinden ist entscheidend, um ein umfassendes Bild des sozialen Zusammenhalts in Bayerns ländlichen Regionen zu zeichnen und somit wertvolle Erkenntnisse und Empfehlungen für politische Entscheidungsträger und die Bürger selbst zu gewinnen.

Die "Nüdlinger Nachrichten" erscheinen 14-tägig.
Herausgeber, Verlag und Druck: REVISTA e.K.,
97424 Schweinfurt, Londonstr. 14b,
Tel. (0 97 21) 38 71 90, Fax 38 719 38, E-mail: post@revista.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Gemeindeverwaltung Nüdlingen, Kissinger Straße 1, 97720 Nüdlingen,
Tel.: 0971 7271 0, Mail: info@nuedlingen.de
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Florian Kohl (REVISTA e.K.)
Mit der Einsendung oder Überlassung von Textbeiträgen und Fotos übernimmt der Verfasser bzw. Einsender die Gewähr dafür, dass durch eine Veröffentlichung keine Urheberrechte verletzt werden und überträgt damit gleichzeitig das Recht zur Veröffentlichung an die Gemeinde und an den Verlag.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE307415338
Handelsregister: HRA 9740

Veranstaltungsübersicht

15.06.2024	Vereinsausflug	11:30 Uhr	Obst- und Gartenbauverein
15.06.2024	Mit Rucksack und Bibel durch den Pastoralen Raum	14:00 Uhr	Ab Kirche in Eltingshausen
16.06.2024	DJK Heim geöffnet	14:00 – 17:00 Uhr	DJK Heim, Am Leimerich
17.06.2024	Sprechtage Notar Dr. Markus Roßmann		Rathaus
21.06.2024	Fotokurs „Learning by Doing“	19:00 – 21:00 Uhr	VHS Nüdlingen
21.06.2024	Verbesserung der Dirt Bike Strecke Freizeitfläche Lehmgrube	15:00 Uhr	Pro Jugend
22.06.2024	Waldbegang für private Waldbesitzer	09:00 Uhr	Jagdgenossenschaft Nüdlingen
22.06.2024	5. Höörder Highland Games		SpVgg Haard
22.06.2024 – 23.06.2024	Sommerfest		Feuerwehr Nüdlingen
24.06.2024	Redaktionsschluss Nüdlinger Nachrichten	07:00 Uhr	
28.06.2024	Jahreshauptversammlung	19:00 Uhr	SpVgg Haard
28.06.2024	Graffiti Workshop am Jugendbus	17:00 – 19:00 Uhr	Pro Jugend
29.06.2024	Kultur Drumherum: Museen Schloß Aschach	15:00 Uhr	Weiter Infos auf der Homepage
30.06.2024	1. Nüdlinger Dorfflohmarkt		
01.07.2024	Wildkräuterwanderung zu den Zauberpflanzen und Hexenkräutern	18:00 – 20:30 Uhr	VHS Nüdlingen
02.07.2024	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr	Rathaus
08.07.2024	Redaktionsschluss Nüdlinger Nachrichten	07:00 Uhr	Rathaus
08.07.2024	Wildkräuterwanderung zu den Frauenkräutern	18:00 – 20:30 Uhr	VHS Nüdlingen

Bitte beachten Sie, dass die genannten Termine unter Vorbehalt stehen und Änderungen unterliegen können. Die Angaben sind unverbindlich. Besuchen Sie für weitere Informationen unsere Website unter www.nuedlingen.de und werfen einen Blick auf unseren Kalender, weitere Termine finden Sie auch im Veranstaltungskalender der Allianz Kissinger Bogen.



Königsschießen

und

Dorfpokalschießen

vom 03. Juli bis 12. Juli

2024

Luftgewehr / Luftpistole
Dorfpokalschießen
Königsschießen

frei für Alle
nur für Mitglieder

Mittwoch - Freitag 03. - 05. Juli
Montag - Freitag 08. - 12. Juli
jeweils von 19:00 bis 22:00 Uhr

Bogen

nur für Mitglieder

Mittwoch - Freitag 03. - 05. Juli
17:00 bis 19:00 Uhr
Samstag 06. Juli
16:00 bis 19:00 Uhr

Dorfpokalschießen

Für Vereine, Firmen, Clubs

Aktive Schützen sind nicht startberechtigt
Nur Luftgewehr und ohne spezielle Schießkleidung
Startgebühr je Mannschaft 15,- €

Anmeldungen sind erwünscht bei:

Schießleitung:
Felix Eirich

0151 54609277

Mail: info@ssv-nuedlingen.de
Schützenhaus Tel.: 0971 5601

Dorfpokalschießen

Für Vereine, Firmen, Clubs

Bürgermeister
Harald Hofmann
Pokal

Ringwertung - Scheibe schwarz
5 Schützen je 2 Serien à 5 Schuss
Die Siegermannschaft erhält den
Wanderpokal und 20 Liter Fassbier.
Die ersten 3 Mannschaften
erhalten je einen Pokal.

Schnitthäpper
gegeben von
Firma K.H.Bednarz

Tiefschuss - Scheibe blau
5 Schützen je 1 Serien à 10 Schuss
Die Siegermannschaft erhält den
Wanderpokal und 20 Liter Fassbier.
Die ersten 3 Mannschaften
erhalten je einen Pokal.

Sofortprämie:

0 - 60,0 Teiler 1 Goldhähnchen 1300 g
60,1 - 120,0 Teiler 1 Hähnchen 1100 g

Damenpokal
gegeben von
Hofmann
Fruchtsäfte

Ringwertung - Scheibe grün

5 Schützen je 2 Serien à 5 Schuss
Die Siegermannschaft erhält den
Glas-Wanderpokal und
1 Karton Sekt.



Die ersten 3 Mannschaften erhalten
je einen Pokal.

Jugendpokal

Ringwertung - Scheibe schwarz
5 Schützen je 2 Serien à 5 Schuss
Die Siegermannschaft erhält einen
Pokal und 1 Kasten Spezi
Jugendliche von 9 - 18 Jahre
sind startberechtigt.
(Jahrgang 2006-2015)
Keine Startgebühr
ab 9 Jahre Lichtgewehr
ab 12 Jahre
Luftdruckgewehr

Festprogramm

Samstag, 20. Juli 2024

15:00 Uhr Standkonzert am St Marcel-Platz
15:30 Uhr Abholung der Könige
18:30 Uhr Festbetrieb am Schützenhaus
19:30 Uhr Proklamation des Schützenkönig &
Robin Hood
Preisverteilung des
Dorfpokalschießens

Ab 20 Uhr spielt



Sonntag, 21. Juli 2024

10:00 Uhr Frührschoppen
12:00 Uhr Mittagessen
anschließend Festbetrieb am Schützenhaus
16:00 Uhr Preisverteilung des
Vereinspokalschießen
17:00 Uhr Unterhaltung und Festausklang

Offen für alle Teilnehmer – LG oder LP –
LP-Teiler = 1/3

Adlerscheibe Tiefschuss - Scheibe blau

1 Serie à 3 Schuss = 2,00 €
Nachkauf unbeschränkt.
Es kommen 5 Schützenscheiben zur
Verteilung.

Festscheibe Tiefschuss - Scheibe grün

1 Serie à 3 Schuss = 1,50 €
Nachkauf unbeschränkt.
Es kommen Sachpreise und
Wildbret zur Verteilung.

Nur für Mitglieder des Sportschützenvereins
Luftgewehr oder Luftpistole
LP-Teiler = 1/3

Einlage 12,- €

Mit der Einlage bezahlt: LG oder LP

1 Serie à 3 Schuss Schützenkönig
1 Serie à 5 Schuss Egon-Hofmann Ehrenscheibe
1 Serie à 3 Schuss Adlerscheibe
1 Serie à 3 Schuss Festscheibe
1 Serie à 10 Schuss Prämienscheibe

Für Jugendliche (Jahrgang 2006-2015) (Licht/Luft)

LG oder LP: Kostenlos

1 Serie à 3 Schuss Jugend-Schützenkönig
1 Serie à 3 Schuss Adlerscheibe
1 Serie à 3 Schuss Festscheibe
1 Serie à 10 Schuss Jugendscheibe

Nur für Mitglieder des Schützenvereins
Luftgewehr oder Luftpistole
LP-Teiler = 1/3

Schützen-
könig

Tiefschuss – Scheibe rot

3 Einzel-Schuss
Kein Nachkauf

Jugend-
Schützenkönig

Tiefschuss – Scheibe rot

3 Einzel-Schuss
Kein Nachkauf

Egon
Hofmann
Ehren-
Scheibe

Ring-Teiler – Scheibe blau

1 Serie à 5 Schuss = 2,50 €
Nachkauf unbeschränkt

Der Sieger wird auf der Scheibe
verewigt

Prämien-
scheibe

Ring-Teilerwertung Scheibe
schwarz

1 Serie à 10 Schuss = 1,50 €
Nachkauf unbeschränkt

1. Preis 25,00 €
2. Preis 20,00 €
3. Preis 15,00 €
4. Preis 10,00 €
5. Preis 8,00 €
6. Preis 6,00 €
7. Preis 5,00 €

Jugend-
scheibe

Tiefschuss – Scheibe schwarz

1 Serie 10 Schuss

Kein Nachkauf

Es kommen Pokale zur Verteilung

Nur für Mitglieder des Schützenvereins
Bogen

Einlage 10,- €:

Mit der Einlage bezahlt:

3 Einzel-Pfeile: Robin Hood

1 Serie à 6 Pfeile: Meisterscheibe

1 Serie à 6 Pfeile: Glücksscheibe

(3 Einzel-Pfeile: Robin Hood alleine 4,- €)

Jugend-Einlage (bis Jahrgang 2006): kostenlos

3 Pfeile: Jugend-Robin Hood

4 Serien à 6 Pfeile: Jugendscheibe

Robin Hood

Tiefschuss 3 Pfeile

Kein Nachkauf

Es kommen 1 Scheibe

und 3 Medaillen zur Verteilung

Kinder +Jugend-

Tiefschuss 3 Pfeile

Robin Hood

Kein Nachkauf

Es kommen jeweils 1 Scheibe

und 3 Medaillen zur Verteilung

Meisterscheibe Ringwertung

1 Serie a 6 Pfeile = 2,- €

Nachkauf unbeschränkt

Es kommen 3 Geldpreise zur Verteilung

30,- €; 20,- €; 10,- €

Glückscheibe

Tiefschuss

1 Serie a 6 Pfeile = 2,- €

Nachkauf unbeschränkt

Es kommen 3 Sachpreise zur

Verteilung

Nachkauf: 3,- €

Jugendscheibe Ringwertung

1 Serie a 6 Pfeile

auf 4 Serien beschränkt

Es kommen Pokale zur Verteilung

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
kostenlos und unverbindlich
ein Angebot anfordern
03944 - 36160
WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm Fa.
www.wm-aw.de

**REVISTA
Schweinfurt**
anzeigen@revista.de
Tel. 09721-387190

100th Anniversary



Das Meisterstück ist seit seiner Einführung eines der begehrtesten Schreibgeräte aller Zeiten. Als Begleiter von Visionären, Träumern und Erfolgsmenschen gilt es auch heute noch als Ikone der Schreibkultur.



Entdecken Sie 100 Jahre Meisterstück



**MONT
BLANC**



NEU!

**Ein Engel für die
World Childhood
Foundation**

Beim Kauf einer Figur mit den kunterbunten Punkten geht ein Teil des Erlöses an eine Organisation, die sich für Kinder einsetzt.

papierschmitt.com

Schweinfurt **Voll klimatisiert!**

Roßmarkt 2 am Busbahnhof | 97421 Schweinfurt
Telefon 09721 - 21514 | schweinfurt@papierschmitt.com

WhatsApp Bestellung 0171/4245510

5 Tipps für Rosenneulinge Die Dos und Don'ts der Rosenpflege



Foto: DJD/www.rosen-tantau.com

(DJD). Die Rose gilt als die Königin des Gartens. Doch viele Pflanzenfreunde befürchten, dass die dornige Schönheit präventiv ist und hohe Anforderungen an Standort und Pflege stellt. Ganz falsch ist das nicht, doch wer ein paar Grundregeln beachtet, wird viel Freude an üppigen Blüten haben, sagt Susanne Rattay von Rosen Tantau. Sie erklärt die wichtigsten Faktoren.

Der Standort: Die Queen ist Sonnenanbeterin

Für einen typischen Schattengarten ist die Rose eher nicht geeignet. Sie wünscht sich einen Standort mit mindestens fünf bis sechs Sonnenstunden. Bei der Wahl der Pflanzstelle ist auch der Schattenwurf von Bäumen, Gebäuden oder Mauern zu beachten. Ein luftiger Standort lässt die Blätter schneller trocknen und beugt Blatterkrankungen vor.

Die Sortenauswahl: „Rosen-TÜV“ gibt Orientierung

Robuste, blattgesunde Sorten erleichtern den Einstieg in die Rosenwelt. Orientieren kann man sich am ADR-Gütesiegel. Rosen, welche die „Allgemeine Deutsche Rosenneuheitenprüfung“ erfolgreich bestehen, müssen drei Jahre lang in verschiedenen Gärten beweisen, dass sie robust und widerstandsfähig sind. Unter www.rosen-tantau.com gibt es mehr Infos und eine große Auswahl getesteter Sorten.

Der Boden: locker und humos

Die Rose will gut ernährt sein. Ausgelaugte Böden, an denen bereits zuvor Rosen standen, sind ein No-Go. Auf der sicheren Seite ist man, wenn das Erdreich in einer Tiefe von 50 - 70 cm ausgehoben und durch Rosenerde oder frische humose Gartenerde ersetzt wird.

Die Ernährung: Ihre Hoheit liebt es üppig

Rosen sind Starkzehrer, sie honorieren daher regelmäßige Düngergaben mit gesundem Wachstum und üppigem Blütenaustrieb. Erstmals gedüngt werden sollten neue Pflanzungen nach der ersten Blüte. Regelmäßig sind zwei Düngergaben im Jahr sinnvoll, alternativ können auch sogenannte Langzeitdünger als einmalige Gabe verabreicht werden. Ab Ende Juli ist Schluss mit Düngen, damit keine jungen, unreifen Triebe zum Winter hin ausgebildet werden.

Der Schnitt: Voraussetzung für volle Blühkraft

Der Rückschnitt erfolgt im Frühjahr. Gut orientieren kann man sich an der Forsythienblüte: Wenn es aus Nachbars Garten gelb leuchtet, ist der richtige Zeitpunkt. Unterjährig werden verblühte Dolden bis zum nächsten Fünferblatt abgeschnitten - das fördert den Austrieb neuer Knospen. Im Herbst wird noch mal Verblühtes entfernt und lediglich Langtriebe etwas eingekürzt.

Studium ist gut, HANDWERK ist besser!

Tag der Ausbildung 2024!

Wir machen Schluss mit Vorurteilen! Komm vorbei am Tag der Ausbildung und informiere dich über unsere aktuellen Ausbildungsmöglichkeiten und deine Aufstiegschancen am Bau!

WO: GLÖCKLE-Ausbildungszentrum SW-Oberndorf

WANN: Samstag, 29. Juni 2024 von 9 - 13 Uhr



Anmeldung unter:
www.gloeckle-bau.de/tagderausbildung



Erfolg mit Ihrer Werbung
ob gedruckt, digital oder
kombiniert

Jetzt neu: Ihre gewerbliche Anzeige
in der digitalen Ausgabe Ihres Amtsblattes



**Ihre Ansprechpartner:
Anzeigenverkauf**

REVISTA e.K.
Londonstr. 14b
97424 Schweinfurt
Tel. (09721) 387190
anzeigen@revista.de
www.revista.de

REVISTA